

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteiverkehr Montag 16 - 19 Uhr

An

A b s c h r i f t

1. Frau Maria Rathbauer, 3910 Großhaslau Nr. 30
2. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
3. die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, z.H. des Herrn Bürgermeisters

9-N-8821/2

Bearbeiter (02822) 24 61
Weinpolter DW 51

Datum
11. August 1988

Betrifft

Stieleiche westlich von Großhaslau, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt die Eiche auf der Wiesenparzelle Nr. 1689/2, KG. Großhaslau, zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-3 (NÖ Naturschutzgesetz).

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Der Naturschutzsachverständige des NÖ Gebietsbauamtes IV hat am 30.6.1988 angeregt, die Eiche auf der Wiesenparzelle Nr. 1689/2, KG. Großhaslau, zum Naturdenkmal zu erklären, da sie als weithin sichtbares, prägendes Element des Landschaftsbildes von besonderer Bedeutung ist.

Er hat den Baum wie folgt beschrieben:

"Etwa 120 - 140 m westlich des Ortsrandes von Großhaslau steht an der nördlichen oberen Kante einer niedrigen Böschung gegen ein kleines Gerinne (das ortswärts nach Osten führt), nochmals ca.

60 m westlich eines (neuen) Querweges, der am Kriegerdenkmal vorbeiführt, eine mächtige Eiche.

Der Baum steht so an der Kante, daß die ganze Krone gegen Süden etwas vorhängt. Unmittelbar südlich führt ein kleines Gerinne und liegt ein kleiner Teich.

Der Baum hat einen gedrungenen Stamm mit einem Umfang von 4,10 m, der sich in ca. 2,20 - 2,40 m Höhe in 2 Hauptäste teilt, die die breite, relativ regelmäßige (nach Norden etwas offene, nach Süden tief herabhängende) Krone bilden.

Die Höhe beträgt ca. 15 - 16 m, der Kronendurchmesser ca. 14 - 15 m.

Der Baum scheint gesund zu sein, einzelne Äste sind abgebrochen, in der Nordseite des Stammes findet sich eine ovale Wunde (morsche Stelle) von ca. 15 x 35 cm. Die dichte Belaubung deutet auf große Vitalität hin. Der Stammdurchmesser läßt auf ein Alter von bis zu über 200 Jahren schließen."

Der Naturschutzsachverständige der Bezirkshauptmannschaft Zwettl hat ergänzend dazu folgende Feststellungen getroffen:

"Der Baum zeigt in der Natur sehr große Vitalität und keinerlei Krankheitssymptome. Lediglich im unteren Teil des Stammes ist eine Wunde erkennbar, welche von Weißfäule befallen ist. Ansonsten sind einige dürre Äste im Kronenbereich sichtbar. Da der Baum freistehend inmitten landwirtschaftlich genutzter Flächen sich befindet, dominierenden mächtigen Charakter aufweist und somit ein gestaltendes Element gemäß NÖ Naturschutzgesetz darstellt, ist seine Schutzwürdigkeit gegeben."

Die Grundeigentümerin und die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ haben gegen die Unterschutzstellung keine Einwände erhoben.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Naturdenkmalerklärung durch die Feststellungen der Amtssachverständigen erwiesen sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Bitte beachten Sie:

Ein Naturdenkmal darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Wenn ein Baum zum Beispiel durch Blitzschlag oder Sturm schwer beschädigt wird oder sonst abstirbt, dann kann die Naturdenkmalerklärung wieder **aufgehoben** werden.

In einem solchen Fall wenden Sie sich bitte an uns.

Wenn durch eine solche Beschädigung aber plötzlich eine **akute Gefahr** für Menschen entsteht, dann genügt es, wenn Sie uns nachträglich mitteilen, welche Maßnahmen Sie getroffen haben, um diese unmittelbare Gefahr zu beseitigen.

Ergeht nachrichtlich an

4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau, zu Zl. N-88562
5. die Bezirksforstinspektion Zwettl im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. Gärber e.h.

Für die Richtigkeit
der Abschrift

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Zwettl, N.Ö.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 22. September 1988

Für den Bezirkshauptmann



(Mag. iur. Söllner)